

Pirmasens, den 19.01.2022

Dennis Schneble – Hochwaldstr. 12 – 66954 Pirmasens

Stadtverwaltung Pirmasens
Straßenverkehrsbehörde
Adam-Müller-Straße 69
66954 Pirmasens

Antrag auf Anordnung (bzw. Aufhebung) verkehrsregelnder Maßnahmen in der Schillerstraße in Pirmasens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit eine erneute Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der kreisfreien Stadt Pirmasens zur Regelung des Verkehrs in der Schillerstraße in Pirmasens, zw. der Simter Straße (Schillerplatz) und der Bitscher Straße. Die gegenwärtige Beschilderung gem. StVO ist nicht mit den geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Landesstraßengesetzes (LStrG) und der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO vereinbar. Die Straße ist für den Radverkehr freizugeben.

I. – Sachverhalt

Die Schillerstraße ist gegenwärtig zw. Simter und Bitscher Straße, über die Einmündung der Lessingstraße hinaus als Einbahnstraße beschildert. Die Einfahrt für den Fahrzeugverkehr wird von der Simter Straße her durch Zeichen 267 StVO verboten. Die folgenden Fotos stammen vom 31.12.2021.



Foto 1

Von der Bitscher Straße her weisen zwei Zeichen 220 StVO die Schillerstraße als Einbahnstraße aus.



Foto 2

Ein weiteres Zeichen 220 StVO steht gegenüber der Einmündung der Lessingstraße. Es fehlen hier m. E. allerdings nach links zwei korrespondierende Zeichen 267 StVO.



Foto 3

Die Vorfahrt an der von rechts einmündenden Lessingstraße (u. a. gegen die VwV zu § 8 StVO, Rn. 15 verstoßend, hier wäre ein Zeichen 301 StVO anzubringen) wird mit einem Zeichen 306 StVO geregelt, von der Lessingstraße her ist korrespondierend ein Zeichen 205 i. V. m. einem Zeichen 209 StVO angeordnet.



Foto 4

Der Einmündungsbereich aus der Schillerstraße in die Bitscher Straße mit Blick nach rechts:



Foto 5

Und der Blick nach links:



Foto 6

Die Schillerstraße hat für den Radverkehr auf der Relation Lemberg / Ruhbank in Richtung Winzeln / Bottenbach eine ergänzende **Netzbedeutung**, denn sie würde dem Radverkehr eine attraktive Umwegmöglichkeit der verkehrlich stark belasteten, teils stärkere Steigungen sowie mehrere Fahr- und Linksabbiegestreifen beinhaltenden und daher vor allem für „unsichere“ Radfahrer eher „anspruchsvollen“ Route über die Lemberger Straße, Volksgartenstraße, Landauer Straße, Kaiserstraße und Blocksbergstraße anbieten. Daneben würde auch den unmittelbaren Anliegern die flexiblere Nutzung des Rades als alltägliches Verkehrsmittel erleichtert.

Die Länge der Routen zwischen den Knotenpunkten Lemberger Straße / Wildstraße und Berliner Ring / Blocksbergstraße sind etwa identisch (knapp über 1 km), die alternative Route über die Schillerstraße erspart dem Radverkehr drei Ampelkreuzungen, bei drei zu beachtenden Zeichen 205 und zwei Zeichen 206 StVO.

Die Schillerstraße ist verkehrlich eine völlig **ruhige Nebenstraße**, die aufgrund der um diesen Block herumführenden, überwiegend als Landesstraßen klassifizierten Vorfahrtstraßen nur von äußerst spärlichem Anliegerverkehr (keine Busse, kaum Lkw) befahren wird. Die Fahrbahn ist (lt. Messung mittels google maps) **7,50 bis 8,00 m breit**. Ein eingeschränktes Halteverbot besteht derzeit nur auf einem kurzen linksseitigen Abschnitt in Fahrtrichtung Simter Straße.

Ich habe im Rahmen mehrerer persönlicher Gespräche mit dem ehemaligen Leiter der Straßenverkehrsbehörde (Hrn. I.), als auch bei den Sitzungen zum neuen Verkehrsentwicklungsplan (2019 - 2020) mehrmals angeregt, den Radverkehr in Pirmasens insbesondere mittels der Öffnung von Einbahnstraßen, wie es in anderen Städten inzwischen eher die Regel, denn die Ausnahme ist (bspw. auch in Kaiserslautern oder Landau), zu fördern. Herrn I. forderte ich bspw. während der Gespräche am 07.02.18 und 15.11.18 auf, das Thema Öffnung von Einbahnstraßen endlich ernsthaft zu prüfen. In der Folgezeit tat sich überhaupt nichts; auch nicht nachdem Fr. S. dessen Platz als neue Leiterin der Straßenverkehrsbehörde einnahm; mit dieser führte ich am 30.12.19 ein (ebenfalls fruchtloses) persönliches Gespräch.

Die Sitzungen zum neuen **Verkehrsentwicklungsplan** (ich nahm an drei der vier Veranstaltungen teil) änderten auch nichts, obwohl die Planersocietät selbst, die diesen Verkehrsentwicklungsplan entwarf, ebenfalls die Öffnungen von Einbahnstraßen für den Radverkehr vorschlägt. Im Band I des Verkehrsentwicklungsplans 2030 heißt es u. a. auf Seite 66:

Ein wichtiges Netzelement für die direkte Führung in Innenstädten ist die Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrer.

Weiter ist auf Seite 72 zu lesen:

*Eine effektive Methode bestehende Netzlücken im Radverkehrsnetz zu schließen, ist die **Öffnung der Einbahnstraßen für Radfahrer in Gegenrichtung**. Dieses Element der Netzplanung wird zurzeit in Pirmasens **nicht angewendet**. Durch die Öffnung der Einbahnstraße kann dem Radverkehr eine direktere Verbindung zu Zielen angeboten werden. In Kombination mit Steigungen ist die Bereitschaft der Fahrradfahrer Umwege zu fahren besonders gering. Dieses Element kann somit eine entscheidende Rolle in der Radverkehrsförderung bei Städten mit bewegter Topografie spielen.*

In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf Band II, Seite 60 verwiesen:

***Systematische Prüfung aller Einbahnstraßen** im Stadtgebiet auf eine mögliche Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung (VZ 220 + 1000-32; VZ267 + 1022-10). Insbesondere im Erschließungsstraßennetz ist eine Netzdurchlässigkeit durch die Öffnung der Einbahnstraße von Bedeutung. (...)*

Die Planersocietät stuft den Kostenaufwand als „niedrig“, die Umsetzungsdauer als „kurzfristig“ ein.

In einem weiteren persönlichen Gespräch am 23.01.20 mit Bürgermeister Maas, als auch mehreren Leitern der städtischen Behörden, ließ ich den Teilnehmern vorab ein Dokument zukommen, in welchem ich u. a. auch die Öffnung von mehreren Einbahnstraßen im Stadtgebiet, insb. auch im Umfeld der Schillerstraße, vorschlug. Es geschah über die folgenden zwei Jahre wieder nichts.

Am 23.09.21 unternahm ich eine längere Tour mit dem Radverkehrsbeauftragten, Hrn. N., durch das Stadtgebiet. Wir unterhielten uns abschließend in der Schillerstraße über deren immer noch nicht erfolgte Freigabe. Ich bat ihn, der Stadtverwaltung ein „Ultimatum“ meinerseits zu übermitteln. Am 07.10.21 teilte ich Herrn N. noch einmal per e-mail mit, dass ich der Stadtverwaltung bis Ende des Jahres 2021 Zeit gäbe, jene Straße für den Radverkehr freizugeben. Am 18.12.21 antwortete mir Herr N. (auf eine erneute Nachfrage meinerseits) per e-mail u. a. das Folgende:

*Das Anliegen, die Schillerstraße noch in diesem Jahr für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben wird leider nicht mehr erfolgen. Ich habe die Punkte und Anmerkungen aus unserer Radtour bereits weitergeleitet und diese werden nun entsprechend geprüft. Die **Freigabe der Schillerstraße** steht jedoch im Rahmen der Erstellung des Radverkehrskonzepts bei **höherer Priorität**.*

Ich kann diese Aussage nur so deuten, dass die Stadtverwaltung meine rechtliche Einschätzung bzgl. der Öffnung der Schillerstraße für den Radverkehr grundsätzlich teilt, jedoch offenkundig weiterhin „keine Lust“ hat, ihre Pflichten zu erfüllen und diese Maßnahme zur Beendigung dieses rechtswidrigen Zustands endlich zu vollziehen.

Stattdessen verweist sie nun, nach dem Verkehrsentwicklungsplan, auf ein (irgendwann einmal realisiert werden sollendes) „Radverkehrskonzept“. Ich bin allerdings nicht mehr gewillt, diese fortwährende, u. a. meine Handlungsfreiheit gem. Artikel 2 GG seit vielen Jahren grundlos einschränkende, klar rechtswidrige Verkehrsregelung weiterhin zu dulden.

II. – Rechtliche Beurteilung

§ 45 (9) S. 3 StVO lautet:

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine Einbahnstraßenregelung ist ein Verbot des fließenden Verkehrs. Eine das Normalmaß erheblich übersteigende „besondere örtliche Gefahrenlage“ ist, insbesondere im Hinblick auf den Radverkehr, weder in der Schillerstraße selbst, noch an den Einmündungen Bitscher Straße, Simter Straße und Lessingstraße gegeben. Dies gilt insb. für den Ausbauzustand.

Insbesondere auch der Einmündungsbereich (entgegen der derzeitigen Einbahnstraße) in die Bitscher Straße ist für Radfahrer in keiner besonderen Weise „gefährlich“, da jene das Ende des sich verjüngenden

Rechtsabbiegestreifens mitbenutzen und ohne Probleme auf den Linksabbiegestreifen in Richtung Kronenstraße wechseln können; Siehe die Fotos 5 und 6.

Bzgl. einer Linksabbiegemöglichkeit in Richtung Niedersimten müsste die Sperrfläche vor dem Fahrbahnteiler teilweise entfernt und ggf. in eine (noch etwas verbreiterte) Wartefläche umgewandelt werden. Um Radfahrer vor den aus der Bitscher Straße links in die Schillerstraße abbiegenden Fahrzeugen zu schützen, sollte an deren Ende ein kleiner, rechts zu umfahrender Fahrbahnteiler eingerichtet werden, ggf. auch provisorisch mittels Leitschwellen (Zeichen 628 StVO) und Zeichen 222 / 626 StVO.

Gemäß der VwV zu Zeichen 220 StVO, Rn. 4 bis 7 sind Einbahnstraßen insb. beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen für den Radverkehr freizugeben:

Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn

- a) eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,*
- b) die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,*
- c) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.*

Diese Voraussetzungen liegen in der Schillerstraße vor bzw. könnten grundsätzlich vorliegen. Derzeit besteht in dieser Straße jedoch (noch) keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Da der gesamte Bereich zwischen der Adler-, Charlottenstraße, Lemberger (L 486), Landauer (L 484) und Bitscher Straße (L 484) nicht dem Durchgangs-, als auch nicht dem Buslinienverkehr dient, kann für dieses Wohngebiet ohne Weiteres gemäß § 45 (1c) i. V. m. (9) S. 4 Nr. 4 StVO eine **Tempo-30-Zone** angeordnet werden.

Die bislang in diesem Bereich noch bestehenden Vorfahrtregelungen wären dementsprechend aufzuheben. Dies wäre angesichts der ergänzenden Öffnung weiterer Einbahnstraßen in diesem Bereich – welche ich hiermit bspw. auch für den nordöstlichen Teil der Schillerstraße (in Rtg. Landauer Str.) und den Schillerring (in Rtg. Schillerstraße) anregen möchte – die einheitlichste, sinnvollste und rechtlich einfachste Lösung. Alternativ kann die Höchstgeschwindigkeit in der Schillerstraße aufgrund der Öffnung für den Radverkehr natürlich auch per Anordnung von Zeichen 274-30 StVO auf 30 km/h herabgesenkt werden; in einer Gemeindestraße ohne nennenswertes Verkehrsaufkommen wäre diese Regelung auch im Sinne der Anwohner, Fußgänger, Senioren und Kinder. Der Verkehrslärm würde ebenfalls gemindert.

Die VwV spricht bzgl. der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr im Übrigen von einer **Soll-Regelung**; d. h., die Stadtverwaltung muss explizit darlegen, warum die Schillerstraße sich explizit nicht für eine Öffnung für den Radverkehr eignet.

Eine ausreichende und sichere Begegnungsbreite kann im Zweifel insb. auch durch die ergänzende Anordnung eines **absoluten Halteverbots** auf der Nordseite der Schillerstraße (am rechten Fahrbahnrand entgegen der Einbahnstr.) erreicht werden. Etwaige Einwände bzgl. des Wegfalls von „Parkmöglichkeiten“ sind mit Verweis auf § 34 (2) LStrG generell zurückzuweisen:

Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr.

Dies bedeutet, dass ein solches Halteverbot vorrangig anzuordnen wäre, um den fließenden Radverkehr zu schützen bzw. ihm die Nutzung der Schillerstraße in beiden Richtungen gefahrfrei zu ermöglichen.

Die Stadtverwaltung ist darüber hinaus auch völlig unabhängig von meinem Antrag gemäß der VwV zu § 45 StVO, Rn. 56 bis 59 **von Amts wegen verpflichtet**, das straßenverkehrsrechtliche Ermessen in Form der Beschilderung **spätestens alle zwei Jahre** (im Rahmen einer Verkehrsschau) zu überprüfen und ggf. neu auszuüben. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorschrift, insb. die Schillerstraße betreffend, von der Stadtverwaltung seit sehr vielen Jahren missachtet wurde. Meine ersten Gespräche bzgl. der Öffnung von Einbahnstraßen führte ich mit dem ehemaligen Leiter der Straßenverkehrsbehörde, wie bereits erwähnt, im Februar 2018; also vor rund **vier Jahren**.

Sofern die Stadtverwaltung bei der erneuten, möglichst fehlerfreien Ausübung ihres Ermessens gem. §§ 45 (3) StVO, 40 VwVfG eine andere Form der Öffnung der Schillerstraße für den Radverkehr präferieren sollte (bspw. vollständige Aufhebung der Einbahnstraßenregelung, Austausch der Zeichen 267 StVO durch Zeichen 260 StVO (und Entfernung der Zeichen 220 StVO) oder die Anlage eines mit Zeichen 237 StVO beschilderten Radfahrstreifens entgegen der Einbahnstraße), wäre dies für mich evtl. noch akzeptabel. Ich würde in diesem Falle darum bitten, mich vorab entsprechend zu informieren.

III. – Weiteres Vorgehen

Da die Stadtverwaltung über Jahre hinweg jegliche einvernehmliche Lösung des Problems ausgeschlagen hat, bleibt mir nun leider nichts anderes übrig, als den formellen Weg, in Gestalt dieses Antrages, zu gehen. Ich werde dieses Schreiben persönlich am Nachmittag des **20.01.22** in den Briefkasten der Stadtverwaltung in der Adam-Müller-Straße einwerfen und bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Sollte die Schillerstraße nicht bis zum **21.04.22** straßenverkehrsrechtlich für den Radverkehr geöffnet worden sein und ich bis zu diesem Zeitpunkt auch keinen ablehnenden Bescheid erhalten haben, werde ich gem. § 75 VwGO beim Verwaltungsgericht Neustadt **Untätigkeitsklage** erheben, ggf. auch (wegen der langjährigen Verschleppung von Seiten der Stadtverwaltung und der meines Erachtens eindeutigen Rechtslage) mit einem ergänzenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO.

Gegen einen ablehnenden Bescheid würde ich ebenfalls die entsprechenden Rechtsmittel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Schneble